



S t a t u t e n

der Elternvereinigung in . . . . .

§ 1) Name und Sitz:

der Verein führt den Namen "Elternvereinigung der Volks-<sup>u.</sup> Haupt-~~Schule~~ in . . . . . STROBL . . . . .

Er hat seinen Sitz in . . . STROBL . . . . .

§ 2) Zweck des Vereines:

1. Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Elternhaus.
2. Wahrung des Elternrechtes hinsichtlich Schule und Erziehung im Sinne der naturrechtlichen Grundsätze und der Konvention der Menschenrechte.
3. Schaffung von Möglichkeiten (allenfalls in Form gemeinsamer Besprechungen) zur Weiterbildung der Eltern in allen Fragen der Bildung und Erziehung.
4. Hilfe für bedürftige Schüler und -innen.
5. Ev. Führung oder Unterstützung von nachmittägigen Heimstätten für Kinder.

§ 3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes:

- a) Elternversammlungen.
- b) Tagungen und Kurse.
- c) Veranstaltung von Vorträgen bildender Art.
- d) Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen, die den Zweck des Vereines fördern.
- e) Schriftliche und mündliche Weitergabe der Anliegen der Elternschaft an Behörde und Öffentlichkeit.
- f) Beitritt zu Gesamtorganisationen, die den Vereinszweck besser erreichen helfen.

§ 4) Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch Spenden, Vermächtnisse, Ergebnisse von Veranstaltungen, Zuwendungen, Subventionen und Mitgliedsbeiträgen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 5) Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle Elternteile oder deren rechtmäßige Stellvertreter werden, von denen wenigstens 1 Kind der zuständigen Schule angehört.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder automatisch, wenn die Kinder die Schule verlassen, an deren Elternvereinigung die Eltern Mitglieder sind.  
Ein Zeitraum bis zu zwei Jahren kann hierbei außer Betracht bleiben.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluß auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung (§ 8, c).

§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden. Weiters haben sie das Stimmrecht, haben also das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereines einzusetzen.

§ 7) Leitung des Vereines:

- a) An der Spitze des Vereines steht der Vorstand, der die gesamte Tätigkeit des Vereines leitet und überwacht.
- b) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Obmann  
1. Obmannstellvertreter  
2. Obmannstellvertreter  
Schriftführer  
Kassier  
1 Beirat

Falls ein Mitglied des Vorstandes stirbt, wählt der Vorstand aus der Zahl seiner Mitglieder einen Ersatz für die laufende Funktionsperiode.

- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.  
Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- d) Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist wenigstens die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich.  
Die Beschlüsse werden auch hier mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- e) Über Wunsch des Bundesministeriums für Unterricht übernehmen Mitglieder des Lehrkörpers keine Funktionen in Elternvereinigungen. Ihre Mitarbeit am Vereinsleben ist jedoch sehr erwünscht.
- f) Dem Vorstand steht das Recht zu, seinen Beratungen gegebenenfalls Vertreter der Lehrerschaft, der Seelsorger und der Gemeinde beizuziehen.

§ 8) Die Hauptversammlung:

- a) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Hauptversammlung ein, an der alle Mitglieder teilnehmen können.
- b) Die Hauptversammlung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden.
- c) Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt.  
Anträge der Mitglieder können schriftlich oder mündlich an den Vorstand mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Solche Anträge sind vom Vorstand der Hauptversammlung vorzulegen.

- d) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig.
- e) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- f) Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, wählt jedes zweite Jahr den neuen Vorstand und zwei Rechnungsprüfer; entlastet den alten vom Amte und nimmt nach dem Bericht der Kassenprüfer den Rechenschaftsbericht des Kassiers entgegen.  
Die Hauptversammlung beschließt auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge und faßt Beschluß über einen allfällig nötigen Ausschluß von Mitgliedern, sofern sie gegen die im § 6 aufgeführten Rechte und Pflichten der Mitglieder in grober Weise verstossen.
- g) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet dann statt, wenn sie wenigstens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder wünscht, bzw. beantragt. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

§ 9) Vertretung des Vereines:

Der Verein wird vom Obmann in allen Belangen, auch nach außen, vertreten. Im Falle seines Ablebens wählt der Vorstand für die laufende Funktionszeit einen Geschäftsführer. Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich und hat nach ihren Richtlinien vorzugehen.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann zu unterfertigen, nur in Geldangelegenheiten erfolgt die Zeichnung gemeinsam mit dem Kassier.

- § 10) Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines entscheidet endgültig ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den ordentlichen Mitgliedern je eine Vertrauensperson, denen die Wahl eines zusätzlichen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes obliegt. Sollte eine Einigung über den Vorsitzenden nicht erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 11) Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Hauptversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.